

Kinder in geschlossenen Gruppen & häuslicher Unterricht

Stellungnahme der kija Salzburg, November 2017

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Weinbergschule am Zachiesenhof in Seekirchen wurde auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg erwähnt, die in die Causa involviert ist. In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, unser Tätigwerden im konkreten Fall, das Handlungsfeld und die Handlungsmöglichkeiten der kija Salzburg als Ombudsstelle und Interessenvertretung für junge Menschen bis 21 im Allgemeinen sowie unsere kinderrechtliche Positionierung zum Thema geschlossene Systeme und häuslichen Unterricht darzustellen.

kija-Tätigwerden im Konkreten

Im konkreten Fall des Zachiesenhof wandten sich in der Vergangenheit einige „AussteigerInnen“ sowie Angehörige an die kija Salzburg und brachten ähnliche Vorwürfe vor, wie sie auch in der Sendung „Am Schauplatz“ erhoben wurden.

Der persönlicher Kontakt zu den am Zachiesenhof lebenden Kindern war uns nicht möglich, da die Anfrage der kija Salzburg nach Abhaltung eines Kinderrecherche-Workshops unbeantwortet blieb!

Die kija Salzburg hat aber ...

- Informationen gesammelt und recherchiert;
- Ihre Bedenken den zuständigen Behörden (der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bezirksschulrat) mitgeteilt, die daraufhin tätig wurden;
- Sich – nachdem bekannt wurde, dass die Schule erweitert werden soll - kritisch dazu geäußert und sich öffentlich dagegen ausgesprochen. ¹ (link SN)

Die Kindeswohlprüfung und/oder die allfällige Aberkennung des Öffentlichkeitsrechts der Privatschule ist jedoch Sache der Kinder- und Jugendhilfe, des Gerichts bzw. des Ministeriums!

kija-Tätigkeiten im Allgemeinen

Einzel Sorgen & strukturelle Probleme

Wir informieren über Kinderrechte in Schulklassen-Workshops oder bereiten jugendrelevante Themen in Form von Theaterstücken o. ä. auf, um in direkten Kontakt zur jungen Zielgruppe zu kommen. Wir beraten jährlich rund 3.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre und suchen nach Lösungen für ihre

¹ Salzburger Nachrichten, 9. September 2017, Seite 15

konkreten und unterschiedlichsten Problemstellungen, indem wir zuhören, beraten, nach außergerichtlichen Lösungen suchen, vermitteln oder bei Behörden vorstellig werden, immer im Interesse und im Auftrag der jungen Menschen.

Bei uns bekannt werdenden Kinderrechtsverletzungen, die eine größere Gruppe junger Menschen betreffen, setzen wir uns gemeinsam mit anderen für strukturelle Verbesserungen ein, beispielsweise mittels Pilotprojekten, Stellungnahmen oder Gesetzesanregungen. So entstanden aus Initiativen der KIJAS:

- Die Prozessbegleitung (für minderjähriger Opfer von Gewalt und Missbrauch im Strafverfahren)
- Der Kinderbeistand (zur Unterstützung in hochstrittigen Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten)
- Die kinderanwaltliche Vertrauensperson (als Sprachrohr für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche).

Die KIJAS sind keine Behörde mit Entscheidungsbefugnissen, Akteneinsicht, unangemeldeten Kontrollbesuchen oder Durchgriffsrechten!

Darüber hinaus ist die kija Salzburg wie alle anderen involvierten öffentlichen Stellen im Interesse der Kinder und Jugendlichen zur Verschwiegenheit über den Inhalt der behördlichen Verfahren verpflichtet.

Das Wirken der KIJAS lässt sich auf Information, Aufklärung, Überzeugung, Stellungnahmen etc. zurückführen.

Kinderrechte in (teil)geschlossenen Systemen

In Folgendem wird die grundsätzliche Kritik gegenüber geschlossenen Systemen und Gruppierungen mit sektenähnlichen Strukturen anhand kinderrechtlicher Grundsätze dargelegt:

- Diesen Gruppierungen gemeinsam sind das Ausnützen der Sehnsucht der Menschen nach Zugehörigkeit, dogmatische Ideologien und Unterwerfung unter das einseitig vermittelte Weltbild, welches die alleinige Wahrheit verspricht, durchaus mittels Drohungen oder Strafen oder dem Androhen des Ausschlusses.
- Betroffene Eltern sind häufig nicht in der Lage, ihre Kinder ausreichend zu schützen, da sie selbst manipulierte Mitglieder sind.
- Alles, was innerhalb der Gruppierung geschieht, gilt als positiv, gut, „heilig“, wahr oder richtig, alles außerhalb als negativ, schlecht, böse, unwahr, falsch usw. Daher erfolgt häufig eine **Isolation der Gruppierung** durch scharfe Abgrenzung vom Rest des sozialen Lebens.

Je mehr Isolation und Abschottung und je geschlossener ein System, desto weniger Transparenz und Korrektiv besteht, wenn Kinder Gewalt, Machtmissbrauch oder anderen Kinderrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Die intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit (Ehemalige Heimkinder) brachte die Mechanismen und Strukturen zutage, die ein „geschlossenes System“ ermöglichten.

Viele der ehemaligen Heim- und Pflegekinder gaben an, dass sie sich in ihrer Situation hilflos und ausgeliefert gefühlt hätten. Es gab keine Außenstehenden, denen sie ihre Not anvertrauen hätten können, zudem wäre ihnen nicht geglaubt worden!

Ohne ein System mit dem anderen vergleichen zu können, sind geschlossene Systeme mit der Gefahr massiver Manipulation per se kindeswohlgefährdend, sie beschädigen Kinder in ihrer sozioemotionalen Entwicklung.²

Rechtliche Grundlage des Kindeswohls

Im § 138 ABGB ist das Kindeswohl definiert. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung sind u. a.

- eine sichere Bindung zu den Eltern,
- die Aufrechterhaltung der Kontakte zu sonstigen wichtigen Bezugspersonen,
- der Schutz vor allen Formen von Gewalt,
- die Vermeidung von Schuldgefühlen,
- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interesse des Kindes
- sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

In der UN-Kinderrechtskonvention und im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes finden sich diese als fundamentale Kinderrechte wieder. Kinder haben ...

- das Recht auf Information,
- das Recht auf eine eigene Meinung,
- das Recht auf Freizeit und Spiel mit Gleichaltrigen
- das Recht auf Schutz und
- das Recht auf Hilfe, wenn die Rechte innerhalb eines Systems (Familie, Schule, Wohngemeinschaft etc.) nicht ausreichend gewahrt werden!

Kein häuslicher Unterreicht für sektenähnliche Gruppierungen

Wir leben in einer Gesellschaft mit einem pluralistischen Wertekanon. Um sich eine eigene Meinung zu bilden und diese in Folge vertreten zu können, ist es Voraussetzung, sich neben zentralen Bildungsinhalten mit verschiedenen Sichtweisen, Meinungen und Impulsen auseinandersetzen zu können.

² Stefan Hopmann, Erziehungswissenschaftler Universität Wien:

http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/901768_Ein-paedagogisches-Konzept-fehlt-voellig.html

„Eine eigene Meinung ist überlebensnotwendig, da man wichtige Entscheidungen nur selbst treffen kann.“

Johanna, 12 Jahre³

Die Schule hat neben der Wissensvermittlung eine hohe Sozialisationsfunktion. Wir wissen, dass das derzeitige Regelschulsystem alles andere als ideal ist und viele notwendige Veränderungen anstehen, dennoch kommen die Kinder und Jugendlichen mit Menschen - mit PädagogInnen, Gleichaltrigen und Eltern - die andere Lebensentwürfe und Vorstellungen haben, zusammen. Kinder und Jugendliche sollen Optionen bekommen! Sie sollen Soziale Kompetenzen, und Lebenskunde, Sexualaufklärung und Ethikunterricht, Wissen über (Macht-)Missbrauch und Kinderrechte mindestens ebenso vermittelt bekommen wie die wichtigsten und messbaren Lehrinhalte.

Wenn kinderrechtliche Grundsätze nicht beachtet werden, dann muss garantiert sein, dass außerfamiliäre/außerhalb des Systems stehende Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen, an die sich die Kinder und Jugendlichen angstfrei wenden können.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist daher häuslicher Unterricht nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren. Bei sektenähnlichen Gruppen ist dieser generell zu untersagen bzw. darf einer derartigen Schule kein Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Recht auf Privatsphäre

Erziehung findet heute in transparenten Systemen statt und - trotz häufig gegenteiliger Ansicht - ist sie nicht Privatsache!

Alle staatlichen wie privaten Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass sich Systeme öffnen und die Kinderrechte eingehalten werden. Der Schutz der Kinder gebietet aber auch eine Hilfestellung in einem vor der breiten Öffentlichkeit geschützten Rahmen. Kinder haben das Recht auf Schutz der Privatsphäre. In diesem Sinne, bedanken wir uns für eine möglichst zurückhaltende und sensible Berichterstattung.

³ Unicef